

Vierzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 14.12.2018

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Erlenbruch
Verbesserung der Straßenentwässerung (erstmalige Kanalisierung) von der zwischen Haus Nrn. 7/9 einmündenden Stichstraße bis zur südlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 218
2. Alte Straße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn (Vollausbau) von Bodenborn bis zur Stichstraße/Zuwegung zu Haus Nrn. 48/48a

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.